

Arbeitsübersetzung

Nr. IV.345/90

Warschau, 27.04.1990

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen übermittelt der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik seine Hochachtung und hat die Ehre, in Anknüpfung an das Gespräch des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen, Herrn Krzysztof Skubiszewski, mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, Herrn Markus Meckel, in Warschau am 23. April 1990, den polnischen Textentwurf eines Vertrages zwischen der Republik Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen zusammen mit dem Schlußprotokoll zu übermitteln.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt auch diese Gelegenheit, die Botschaft seiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Botschaft der
Deutschen Demokratischen Republik
Warschau

Dienstsigel/Signum

V E R T R A G

zwischen der Republik Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen

Die Republik Polen und Deutschland,

- in der Erwägung, dass 45 Jahre seit Ende des Zweiten Weltkrieges vergangen sind, und die schweren Leiden, welche dieser Krieg gebracht hat, eine Mahnung und Aufforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten und Völkern sind,

- in dem Bewusstsein ihrer besonderen Verantwortung für Frieden, Sicherheit, Verständigung und Zusammenarbeit in Europa,

- in dem Bestreben, die Schaffung eines freien und demokratischen, vereinigten Europa zu fördern, in welchem die Menschenrechte voll geachtet werden,

- in der Überzeugung, dass das Wiedererlangen der staatlichen Einheit durch das deutsche Volk bei der Gewährleistung der Sicherheitsinteressen und der territorialen Integrität der Nachbarstaaten, darunter der vollen Achtung der polnisch-deutschen Grenze in ihrem gegenwärtigen Verlauf, der grundsätzliche Bestandteil einer Friedensordnung in Europa und in der Welt ist,

- unter Berücksichtigung entsprechender Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945, sowie der Bestimmungen des am 6. Juli 1950 in Zgorzelec unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Markierung der festgelegten und bestehenden polnisch-deutschen Staatsgrenze, des am 27. Januar 1951 in Frankfurt/Oder unterzeichneten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen

Polen und Deutschland, des am 7. Dezember 1970 in Warschau unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen und des am 22. Mai 1989 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht, in dem Wunsche, feste Grundlagen für das freundschaftliche Zusammenleben und für die Entwicklung guter Beziehungen zwischen ihnen, sowie für die Versöhnung und eine dauerhafte Verständigung zwischen Polen und Deutschen zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Hohen Vertragsparteien bekräftigen feierlich, dass die bestehende und - gemäss diesbezüglich geschlossener internationalen Abkommen - demarkierte polnisch-deutsche Grenze, welche die Seegebiete in der Oderbucht abgrenzt und weiter unmittelbar westlich von Swinemünde verläuft, ferner durch den Stettiner Haff und die Neuwarpbucht, weiter auf Festland zur Oder südlich vom Ort Kołbaskowo und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neisse, und ferner diesen Fluss entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei, die Staatsgrenze zwischen der Republik Polen und Deutschland bildet.

2. Die im Absatz 1 genannte Grenze ist grundsätzlicher Bestandteil einer Friedensregelung in Europa.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die im Artikel 1 dieses Vertrages bestimmte Grenze jetzt und in der Zukunft unverletzlich ist, und sie verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der jeweils anderen Vertragspartei.

Artikel 3

Die Hohen Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche Ansprüche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel 4

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Recht den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere des Artikels 1, anzupassen.

Artikel 5

In ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in Europa und in der Welt bleiben die Hohen Vertragsparteien vom Völkerrecht gebunden, insbesondere von der Charta der Vereinten Nationen, und lassen sich von Beschlüssen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa leiten.

Artikel 6

Die Hohen Vertragsparteien werden weitere Schritte einleiten mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Kontakte, der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft, der Technik, der Bildung, des Umweltschutzes, des Tourismus sowie der humanitären Fragen zu vertiefen. Insbesondere werden sie:

1. breite Kontakte von Menschen beider Vertragsparteien, darunter vor allem von Jugendlichen, Kirchen, politischen Parteien, Gewerkschaften, professionellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Partnerstädten und -gemeinden, fördern;

2. günstige Umstände und Möglichkeiten für die wirtschaftliche, finanzielle und technisch-industrielle Zusammenarbeit, besonders für die Entwicklung moderner Formen dieser Zusammenarbeit, schaffen;

3. sich für das gegenseitige Verständnis und die Annäherung beider Völker, für die Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit und die Festigung der gemeinsamen kulturellen Identität Europas einsetzen.

Artikel 7

Die zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen internationalen Abkommen bleiben zwischen den Hohen Vertragsparteien in Kraft, sofern nichts anderes im Einvernehmen festgelegt wurde.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsparteien werden regelmässig politische Konsultationen zu Fragen, an denen sie interessiert sind, durchführen.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Dieser Vertrag wurde in am 1990 in zwei Urschriften angefertigt, jede in polnischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Im Namen der
Republik Polen

Im Namen
Deutschlands

ABSCHLUSSPROTOKOLL

In den Tagen fanden in Gespräche bevollmächtigter Vertreter der Republik Polen, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland statt.

Im Ergebnis der Gespräche wurde von den oben erwähnten Vertretern der Vertrag zwischen der Republik Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen festgelegt und paraphiert. Der Vertragstext in polnischer und deutscher Sprache wird dem vorliegenden Abschlussprotokoll beigelegt.

Unverzüglich nach der Entstehung einer gesamtdeutschen Regierung werden Schritte zum Inkrafttreten des genannten Vertrages eingeleitet.

Die Gespräche verliefen im Geiste gegenseitigen Verständnisses, freundschaftlicher Zusammenarbeit und dauerhafter Versöhnung zwischen Polen und Deutschen, sowie der Verantwortung für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

....., den

Für die Republik Polen

Für die Deutsche Demokratische Republik

Für die Bundesrepublik Deutschland